

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“

Aufgrund der §§ 2, 11, 12, und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ Schleiz folgende 3. Änderungssatzung zu seiner Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 03.12.2015.

Artikel 1

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst, zudem wird in § 8 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

- (4) Jede Veränderung, des unter § 8 Abs. 1 GS-EWS geregelten Maßstabes, die eine Auswirkung auf den Versiegelungsgrad und die Versiegelungsfläche hat, ist innerhalb von 14 Tagen nach tatsächlicher Einleitung des Niederschlagswassers dem Zweckverband schriftlich, mit Angabe des Beginns der Einleitung, bekannt zu geben.
- (5) Der Zweckverband kann die Berechnungsgrundlage schätzen, wenn der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiz, 14.07.2021

- Siegel -

Wohl
Verbandsvorsitzender